

# RS Vfgh 2000/6/26 B2160/98

JUSLINE Entscheidung

© Veröffentlicht am 26.06.2000

## Index

91 Post- und Fernmeldewesen

91/01 Fernmeldewesen

## Norm

B-VG Art7 Abs1 / Verwaltungsakt

TelekommunikationsG §125 Abs2

## Leitsatz

Verletzung im Gleichheitsrecht durch völlige Außerachtlassung einer Übergangsbestimmung und daher Anwendung der neuen Rechtslage in einem Berufungsverfahren betreffend Erweiterung von Funkanlagen und Vorschreibung von Gebühren nach der Telekommunikationsgebührenverordnung

## Rechtssatz

Die belangte Behörde hat unter völliger Außerachtlassung der Übergangsbestimmung des §125 Abs2 TelekommunikationsG auf das anhängige Verfahren bereits die neue (durch das TelekommunikationsG geschaffene) Rechtslage angewendet. Dem maßgeblichen Umstand, daß es sich im vorliegenden Berufungsfall um ein "anhängiges Verwaltungsverfahren" im Sinne des §125 Abs2 TelekommunikationsG handelte, sowie den aus dieser Erkenntnis erfließenden rechtlichen Konsequenzen wurde keine Beachtung geschenkt.

## Entscheidungstexte

- B 2160/98  
Entscheidungstext VfGH Erkenntnis 26.06.2000 B 2160/98

## Schlagworte

Fernmelderecht, Übergangsbestimmung

## European Case Law Identifier (ECLI)

ECLI:AT:VFGH:2000:B2160.1998

## Dokumentnummer

JFR\_09999374\_98B02160\_01

**Quelle:** Verfassungsgerichtshof VfGH, <http://www.vfgh.gv.at>

© 2026 JUSLINE

JUSLINE® ist eine Marke der ADVOKAT Unternehmensberatung Greiter & Greiter GmbH.

[www.jusline.at](http://www.jusline.at)